

Hobbymässige Pferdehaltung zu besitzstandsgeschützten Bauten in der Landwirtschaftszone

(Art. 24c RPG¹ mit Art. 42 Art. RPV² / Art. 24d RPG mit Art. 42b und Art. 42c RPV)



Bei besitzstandsgeschützten Bauten ist die hobbymässige Pferdehaltung von bis zu vier Pferden oder sechs Kleinpferden möglich, sofern die zulässigen Erweiterungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind.

Gesetzliche Grundlagen

Ausnahmsweise Bewilligungen für die nichtzonenkonforme, hobbymässige Pferdehaltung ausserhalb der Bauzone sind in Art. 24c RPG (mit Art. 42 RPV) und Art. 24d RPG (mit Art. 42b und Art. 42c RPV) geregelt.

Ausgangslage

Die Errichtung von Bauten für die hobbymässige Pferdehaltung ist in der Landwirtschaftszone grundsätzlich nicht zulässig. Hingegen können bestehende Bauten unter bestimmten Voraussetzungen für die Haltung von Pferden genutzt oder erweitert werden.

Voraussetzungen

Für die hobbymässige Pferdehaltung können bestehende Räume in Pferdestallungen umgewandelt werden. Die neu genutzten Flächen für die Pferdehaltung werden bei besitzstandsgeschützten Bauten als Flächen-Erweiterungen (BNF) betrachtet und an das allfällige Erweiterungspotenzial (nach Art. 42 RPV Abs. 3) angerechnet.

Zudem muss auch bei Umnutzungen für die hobbymässige Pferdehaltung die Identität der Baute gewahrt bleiben (siehe zu diesem Thema auch das Merkblatt zum Thema "Besitzstandsgeschützte Bauten ausserhalb der Bauzonen"). Ist das flächenmässige Erweiterungspotenzial bei besitzstandsgeschützten Bauten nach Art. 24c oder 24d RPG (in Verbindung mit Art. 42 Abs. 3 RPV) bereits ausgeschöpft, können keine zusätzlichen Flächen für die hobbymässige Tierhaltung bewilligt werden.

Seit dem 1. September 2007 ist auch die Umnutzung unbewohnter Gebäude in unmittelbarer Nähe der Wohnliegenschaft möglich. Voraussetzung ist, dass besonders tierfreundliche Haltung (hier: Gruppenhaltung) praktiziert wird.

Flächenbedarf

Für ein Pferd geht man im Allgemeinen von einem Flächenbedarf von 20 - 25 m² aus (Boxe: ca. 10 - 12 m²; Futter-/

Einstreulager: 10 - 15 m²). Darin nicht eingerechnet sind der Auslauf und das Mistlager.

Hobbymässig können maximal vier Pferde oder sechs Kleinpferde betreut werden. Die Haltung von mehr Tieren übersteigt die hobbymässige Betreuung. Diese Anzahl deckt sich mit dem, was für hobbymässige Pferdehaltung in Wohnzonen zugestanden werden kann.

Besondere Regeln für offene Bauteile

Es wird unterschieden zwischen permanent zugänglichen Ausläufen und anderen, nicht bewilligungsfähigen Aussenplätzen (z.B. Auslauf-, Bewegungs- oder Allwetterplätze). Ausläufe dienen nicht dem Reiten der Pferde. Sie sind mithin keine Reit- oder Trainingsplätze. Sie haben vielmehr den Zweck, den Pferden unabhängig vom Weidegang ein gewisses Mass an freier Bewegung ausserhalb des Stalls zu ermöglichen.

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG).

² Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).

Ausläufe müssen bei der Beurteilung der Identitätswahrung der Baute berücksichtigt werden. Sie werden - anders als der Pferdestall - aber nicht als anrechenbare Flächenerweiterungen (BNF) bei besitzstandgeschützten Bauten nach Art. 24c oder Art. 24d RPG betrachtet. Nach kantonaler Praxis können pro Pferd maximal 36 m² Auslauf zugestanden werden. Die Obergrenze für Ausläufe beträgt bei besitzstandgeschützten Liegenschaften mit max. 4 Pferde also 144 m².

Für das Mistlager gelten betreffend Nicht-Anrechnung der Flächen bei besitzstandgeschützten Bauten (Art. 24 c oder d RPG) analoge Überlegungen wie für den Auslauf. Das Solllagervolumen für Mist beträgt 6 Monate. Als Standardwert kann von 7 m³ Mist pro Tierplatz und Halbjahr ausgegangen werden.

Dies ergibt eine Mistlagerfläche von mindestens 4,5 m² pro Tierplatz bei einer Stapelhöhe von 1,5 m.

Gesuchsunterlagen

- siehe Baugesuchsumschlag (Checkliste D.5)

Themenverwandte Merkblätter

- Besitzstandsgeschützte Bauten ausserhalb der Bauzone
- [Wegleitung](#) "Pferd und Raumplanung" des Bundesamts für Raumentwicklung

Kontakt bei Fragen

Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22

5001 Aarau

Tel. 062 835 33 00

Fax 062 835 33 09

und

Landwirtschaft Aargau

Telli-Hochhaus

5004 Aarau

Tel. 062 835 28 00

Fax 062 835 27 90

www.ag.ch/landwirtschaft